

*Im Vereinsregister
eingetragen am*
R
Paul
Justizfachw.

**Vereinsatzung des
Kapellenvereins St. Sebastian Litzis e. V.**

**§ 1
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Kapellenverein St. Sebastian Litzis e. V.“ und hat seinen Sitz in Opfenbach-Litzis.

**§ 2
Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein sieht seine Aufgaben:
 - a) in der Erhaltung und Pflege der Kapelle in Litzis und deren Einrichtung;
 - b) in der Abhaltung von religiösen Andachten und Gottesdiensten in der Kapelle und
 - c) in der Förderung des christlichen Lebens und der Dorfgemeinschaft in Litzis
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein dient mit seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. In seinem organisatorischen Aufbau ist er demokratisch. Der Verein ist parteipolitisch neutral.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3
Mitgliedschaft, Eintritt**

- (1) Mitglied kann jeder Interessent werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorsitzende entscheidet, erworben.

**§ 4
Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.
- (2) Die Begründung für einen Ausschluß muß schriftlich dem betreffenden Mitglied mitgeteilt werden. Als Grund für einen Ausschluß kann nur vereinschädigendes Verhalten gelten.
- (3) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluß trifft die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder der Vorstandschaft.

**§ 5
Beiträge**

- (1) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich an den Verein zu zahlen.

§6 Ehrenmitglied

- (1) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorsitzende Personen ernennen, die sich um den Verein oder die Förderung im allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Vorstandschaft.
- (2) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

§8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) die Vorstandschaft
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedern
 - b) der Vorstandschaft
- (3) Die Vorstandschaft besteht aus:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) Mesner
 - f) drei Beisitzer
- (4) Mindestens 4 Mitglieder der Vorstandschaft müssen in Litzis wohnhaft sein.

§9 Wahlen der Vorstandschaft

- (1) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Bei Rücktritt, Abberufung oder Tod eines gewählten Mitglieds der Vorstandschaft während der Wahlperiode wird bei der nächsten Mitgliederversammlung auf die Dauer des Restes der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorgenommen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung muß mindestens sieben Tage vorher unter Angabe der jeweiligen Tagesordnung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Dies kann durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde geschehen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim und schriftlich. Mehrere Wahlen können in einem Wahlgang erledigt werden. Bei Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann eine Wahl auch per Akklamation erfolgen. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind auf jeden Fall schriftlich zu wählen.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft und beschließt über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Kassenbericht und den Jahresbericht entgegen und entlastet den Kassier und die Vorstandschaft. Satzungsänderungen bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten, sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Wahlperiode.

§11 Vorstandschaft

- (1) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende wird jedoch im Innenverhältnis nur bei Verhinderung oder im Auftrag des 1. Vorsitzenden tätig.
- (2) 1. Vorsitzender
Er vertritt den Verein nach außen. Er trifft nach Abstimmung mit dem zweiten Vorsitzenden Entscheidungen, die aufgrund besonderer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen, soweit sie nicht für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die Vorstandschaft ist über solche Eilentscheidungen umgehend in Kenntnis zu setzen.
Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in Mitgliederversammlungen und in der Vorstandschaft.
- (3) Stellvertretender Vorsitzender
Er vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- (4) Kassier
Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er kassiert auch den Beitrag der Mitglieder. Der Kassenbericht und die Bücher mit Belegen sind jährlich von zwei durch die Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer zu prüfen.
- (5) Schriftführer
Der Schriftführer hat über jede Sitzung der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung ein

Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- (6) Sitzungen der Vorstandschaft finden auf Einladung des 1. Vorsitzenden statt. Zu den Sitzungen ist mindestens fünf Tage vorher einzuladen. Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend ist. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Sie trifft die entsprechenden Entscheidungen, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt. Der Vorstandschaft obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann eine Finanzgrenze festlegen, oberhalb der Entscheidungen der Vorstandschaft der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

§12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
- (3) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist
- (4) Ist in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchenstiftung St. Nikolaus Opfenbach.
- (6) Das Vereinsvermögen ist von der Katholischen Kirchenstiftung St. Nikolaus Opfenbach treuhänderisch zu verwalten. Bei Neugründung eines Kapellenvereins für die Kapelle Litzis innerhalb einer Dreijahresfrist, fallen diesem Verein die Vermögenswerte zu.
- (7) Erfolgt innerhalb von drei Jahren nach Aufhebung oder Auflösung keine Neugründung, muß das Vereinsvermögen durch die Katholische Kirchenstiftung St. Nikolaus Opfenbach in gemeinnützigem Sinne zum Zweck des Erhalts der Kapelle St. Sebastian, Litzis, eingesetzt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§13

Eintragung

Diese Vereinssatzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18. April 2001 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lindau (B) in Kraft.

Folgende Gründungsmitglieder zeichnen für den Inhalt dieser Satzung:

M. Weber
Nikolaus Kuhn
Ulrich Schöllhorn
Martina Weber
Karoline Trautmann
Gertrud Martinez
Ulrich Kuhn

Anlässlich der Mitgliederversammlung am 18. April 2001 wurden folgende Personen gewählt:

1. Vorsitzender:	Ulrich Kuhn
2. Vorsitzende:	Silvia Keppeler
Kassier:	Gertrud Martinez
Schriftführer:	Martina Weber
Mesnerin:	Cilly Müller
Beisitzer:	Ulrich Schöllhorn Nikolaus Kuhn Karoline Trautmann

Opfenbach-Litzis, den 18.04.01